

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Unterhaltungsverein Miesenbach e.V.“ Er hat seinen Sitz im Stadtteil Miesenbach der Stadt Ramstein Miesenbach und ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck des Vereins

Der Unterhaltungsverein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, sowie der Musik-, Unterhaltungs- und Theaterspielkunst;
- b) die in Ila. genannten Ziele sollen durch karnevalistische Veranstaltungen, Theaterveranstaltungen und sonstige allgemeine Unterhaltungsveranstaltungen erreicht werden;
- c) weitere Ziele sind die Förderung des Sports insbesondere der sportlichen Jugendarbeit die die tänzerische Ausbildung des Nachwuchses und die Teilnahme an Garde- oder Tanzturnieren enthält;
- d) als Hauptziel sieht der Verein die sittliche und moralische Sauberkeit der Veranstaltungen an
- e) der Verein ist überparteilich und überkonfessionell;
- f) der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele;
- g) politische, geschäftliche und sonstige Bestrebungen sind ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

1. Aufnahme:

Die Mitgliedschaft kann nur in schriftlicher Form erfolgen. Die Mitgliedschaft können unbescholtene Bürger- auch ausländische Staatsbürger- erwerben. Für Minderjährige ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Die Vorstandschaft kann zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft einräumen (3 Monate). Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an das neue Mitglied erfolgt durch die Vorstandschaft. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Zeitgleich ist jedem neuen Mitglied der Mitgliedschaft eine Satzung auszuhändigen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller/der Antragsstellerin die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet eine einzuberufende Mitgliederversammlung. Man unterscheidet aktive und passive Mitglieder.

2. Austritt:

Ein freiwilliger Austritt kann ausschließlich durch schriftliche Erklärung an die geschäftsführende Vorstandschaft erfolgen.

3. Ausschluss:

der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft in der Regel nach vorhergehender dreimaliger Abmahnung, wenn ein Mitglied den Interessen oder Aufgaben des Vereins zuwider handelt, gegen die Satzung verstößt oder sich eines Vergehens schuldig macht, das dem Ansehen des Vereins schadet. Bei groben Pflichtverletzungen behält sich die Vorstandschaft vor einen sofortigen Ausschluss auszusprechen. Der Ausschluss kann weiter erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch Einschreibebrief mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an dem Vereinsvermögen, sowie alle Vergünstigungen für Vereinsmitglieder. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dem/Der Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich innerhalb von zehn Tagen an den/die 1. oder 2. Vorsitzenden/Vorsitzende einzureichen, welche sie zur Prüfung und Entscheidung an die Vorstandschaft weitergeben. Den Betroffenen steht selbstverständlich der Rechtsweg offen.

4. Zahlung bei Austritt und Ausschluss:

Bei freiwilligem Austritt sind die Beiträge für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten. Nachzahlungen um eine frühere Mitgliedschaft (höchstens 2 Jahre) wieder aufleben zu lassen sind möglich.

5. Vereinsvorstandsjahr:

Das Vereinsvorstandsjahr beginnt mit der Mitgliederjahreshauptversammlung, die zwischen dem 1. März und dem 30. April eines jeden Kalenderjahres einzuberufen ist.

6. Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederjahreshauptversammlung fest. Als Beitragsjahr gilt das Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bei allen Mitgliedern soll grundsätzlich der Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug beglichen werden. Nur Mitglieder die mit ihrem Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind, haben Anspruch auf die von der Vorstandschaft festgesetzten Vergünstigungen.

IV. Vorstandschaft

Die Leitung des Vereins und die Wahrung seiner Interessen liegen bei der Vereinsvorstandschaft.

1. Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der

1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Rechnungsführer/in.

Repräsentant des Vereins ist der/die 1. Vorsitzende, seine/Ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ist der/die 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 des BGB. Jedem/Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

2. Verwendung der Mittel:

- a) die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) die Mitglieder erhalten keine privaten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Rechnungsführer/in:

Die buchungsmäßige Abrechnung aller Kassengeschäfte obliegt dem/der Rechnungsführer/in. Für die Abwicklung aller Bargeldgeschäfte ist er/sie mit dem/der 1. Vorsitzenden gemeinsam verantwortlich. Zeichnungsberechtigt ist der/die Rechnungsführer/in in Verbindung mit dem/der 1. Vorsitzenden. Falls der/die 1. Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/die 2. Vorsitzende mit zeichnungsberechtigt. Zur Entlastung des/der Rechnungsführer/in kann ein Steuerberater hinzugezogen werden.

4. Schriftführung:

Die Schriftführung des Vereins übernimmt der/die Schriftführer/in. Er/Sie hat alle ihm/ihr aufgetragenen schriftlichen Arbeiten auszuführen, zu kopieren und abzulegen. Alle Schriftstücke unterstehen der Kontrolle der Vorstandschaft.

5. Gesamtvorstandschaft:

- a) 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender/Vorsitzende
- c) Rechnungsführer/in
- d) Schriftführer/in
- e) Leiter/in der Abteilung Theater
- f) Leiter/in der Abteilung Karneval
- g) Leiter/in der Abteilung Bewirtschaftung
- h) Leiter/in der Abteilung Veranstaltungen
- i) Requisitenwart/in
- j) 1. Technische/r Leiter/in
- k) 2. Technische/r Leiter/in
- l) vier zu wählende Beisitzer/innen

6. Abteilungen:

Wird eine neue Abteilung im Verein gegründet, ist der gewählte Abteilungsleiter/in zum nächst möglichen Termin Mitglied der Vorstandschaft, dadurch entfällt die Stelle eines/einer Beisitzers/Beisitzerin.

Ist eine Abteilung des Vereins nicht aktiv, so wird die Stelle des/der Leiters/Leiterin dieser Abteilung in der Vorstandschaft nicht besetzt. Es ist dann ein zusätzlicher Beisitzer/Beisitzerin zu wählen

7. Requisitenwart/in:

Für die schriftliche Erfassung, Lagerung und Wartung der vereinseigenen Kleidung jeglicher Art ist der/die Requisitenwart/in verantwortlich.

8. Technische Leiter/in:

Die technischen Leiter/innen sind für den Auf-/Abbau, die Lagerung und die Instandhaltung der Bühne und des dazugehörigen technischen Materials sowie des Dekorationsmaterial verantwortlich. Eine Inventarliste ist von Ihnen zu führen.

9. Leiter/in der Bewirtschaftung:

Der/Die Leiter/in der Bewirtschaftung ist für die Lagerung und die Instandhaltung aller Bewirtungsgegenstände, für die Organisation und Personaleinteilung im Wirtschaftsbereich bei allen karnevalistischen Veranstaltungen, bei allen anderen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Festausschüssen verantwortlich. Eine Inventarliste ist von ihnen zu führen.

Zu Punkt 7,8,9 Requisitenwart- Technischen Leiter und Leiter der Bewirtung:

Den oben genannten Personen ist nicht erlaubt unbefugten Personen Zutritt und Zugriff zu vereinseigenem Eigentum zugewähren. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Vorstandschaft vereinseigenen Utensilien an andere Personen aushändigen.

10. Bestimmungen zur Arbeit der Vorstandschaft:

Personalunion zwischen Vorstandschaft und Elferrat ist möglich.
Vorstandssitzungen sind von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 8 (acht) Vorstandsmitgliedern gegeben. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Von allen Beschlüssen und Verhandlungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsprotokolle sind nur der Geschäftsführenden Vorstandschaft zur Ablage auszuhändigen. Die abgelegten Sitzungsprotokolle werden bei Amtsübergabe an den/die jeweilige(n) Nachfolger/in ausgehändigt. Alle anderen Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einblick in die Sitzungsprotokolle zugewähren.
Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich. Barauslagen können nach vorheriger Genehmigung durch die Vorstandschaft zurückerstattet werden. Für eilige Dispositionen, die dem Verein dienlich sind können der/die 1. oder 2. Vorsitzende, der/die Leiter/in der Abteilung Karneval, der/die Leiter/in der Abteilung Theater und der/die Leiter/in der Abteilung Unterhaltung in eigener satzungsmäßiger Zuständigkeit- auch ohne vorherige Genehmigung- über einen Betrag von 100 € Euro frei verfügen. Hierüber ist bei der nächsten Gelegenheit Abrechnung vorzulegen.

11. Wahl der Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft ist in geheimer Wahl oder auf Wunsch per Akklamation durch die Mitgliederjahreshauptversammlung in getrennten Wahlgängen der einzelnen Positionen zu wählen.

Ein/e Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/innen sind zur Durchführung der Wahlen zu bestimmen.

Vorstandsmitglieder werden auf 2 (zwei) Jahre von der Mitgliederjahreshauptversammlung gewählt. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so rückt das Ersatzmitglied bzw. die Ersatzmitglieder mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist dies nicht der Fall, kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bestimmen. Nach erfolgloser 1. Mitgliederjahreshauptversammlung, in der kein Vorstand gewählt wurde, muss innerhalb 6 Wochen eine 2. Mitgliederjahreshaupt -

versammlung einberufen werden. Wird bei der 2. Mitgliederjahreshauptversammlung auch kein neuer Vorstand gefunden, muss eine dritte und letzte Mitgliederjahreshauptversammlung einberufen werden. Bleibt diese ebenfalls erfolglos, so bleibt die derzeitige geschäftsführende Vorstandschaft solange im Amt, bis auf Antrag vom Amtsgericht ein/e neue(r) Vorsitzende(r) bestimmt oder eingesetzt wird.

V. Gliederung des Vereins

Der Unterhaltungsverein besteht aus Unterabteilungen, die im Sinne des § 11 wirken:

- a) Theaterabteilung (Laienspielgruppe)
- b) Karnevalsabteilung
- c) Veranstaltungsabteilung

Die Abteilungen unterstehen geschäftlich und rechtlich der Zuständigkeit der Vorstandschaft des Unterhaltungsvereins. Die für die einzelnen Abteilungen angeschafften Requisiten bleiben Eigentum des Unterhaltungsvereins. Privilegien einzelner sind ausgeschlossen.

zu a) Theaterabteilung:

Der/Die Leiter/in der Theaterabteilung ist für die Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe verantwortlich. Der/Die Spielleiter/in trifft die Auswahl der Spieler/innen und der zu spielenden Stücke. Die Termine für die vorgesehenen Aufführungen sind der Vorstandschaft rechtzeitig zu melden. Zwischen dem/der Leiter/in der Abteilung Theater und dem/der Spielleiter/in ist Personalunion möglich.

zu b) Karnevalabteilung:

Der/Die Leiter/in der Abteilung Karneval schlägt bei einer Stammtisch- versammlung geeignete Damen und Herrenelferräte, die auf 2 Jahre bestimmt oder gewählt werden vor. Die Stammtischversammlung wählt Ihren/Ihre Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in und den/die Zeremonienmeister/in Ordensminister/in und die Elferräte. Die Wahl soll in einer Stammtisch- versammlung bis spätestens Ende Mai durchgeführt werden. Auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin der Abteilung Karneval bestätigt die Vorstandschaft des UVM die Damen- und Herrenelferräte. Elferratssitzungen und vorfastnachtliche Zusammenkünfte (Stammtische) werden von dem/der Leiter/in der Abteilung Karneval oder vom Präsidenten/in einberufen. Dieser/diese ist bei Elferratssitzungen mit Stimmberechtigt. Sind aktive Mitglieder des Vereins verhindert an Sitzungen oder Veranstaltungen teilzunehmen, so kann der/die

Leiter/in der Abteilung Karneval andere geeignete Mitglieder des Vereins als deren Stellvertreter/innen einsetzen. In der Fastnachtszeit soll weitgehend die Selbstständigkeit der Karnevalsabteilung gewahrt bleiben. Repräsentant der Karnevalsabteilung ist der/die Leiter/in der Abteilung Karneval und der/die Präsident/in. Der/die 1. 2. Vorsitzende und der/die Leiter/in der Abteilung Karneval ist gegenüber des/der Präsidenten/Präsidentin weisungsbefugt.

zu c) Veranstaltungsabteilung:

Der/Die Leiter/in der Abteilung Veranstaltungen ist für die Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe verantwortlich. Er trifft die Auswahl der musikalischen, sowie gesanglichen Stücke. Die personelle Besetzung der jeweiligen Gruppen obliegt dem/der Leiter/in. Alle Termine und Auftritte die außerhalb der Karnevalsaison liegen sind der Vorstandschaft rechtzeitig zu melden. Getroffene Beschlüsse und Entscheidungen sind von der Vorstandschaft zu genehmigen. Für Auftritte innerhalb der Karnevalsaison ist der/die Leiter/in der Abteilung Karneval zu ständig.

VI. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederjahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Presseankündigung mindestens 10 (zehn) Tage vorher einberufen. Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung wird jeweils in dem zuständigen Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und dem Wochenblatt der Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach; Landstuhl und Bruchmühlbach- Miesau veröffentlicht. Die Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind im Protokollbuch bzw. Protokollordner unter fortlaufender Nummer zu beurkunden und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch im April, findet eine Mitgliederjahreshauptversammlung statt.

Diese umfasst im Allgemeinen folgende Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des/der 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Tätigkeitsbericht des/der Leiter/in der Abteilung Theater
3. Tätigkeitsbericht des/der Leiter/in der Abteilung Karneval
4. Tätigkeitsbericht des/der Leiter/in der Abteilung Veranstaltungen
5. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
6. Kassenbericht
7. Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen

8. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
9. Neuwahlen

Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren, wählen kann jedes Mitglied ab 16 Jahren. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sein können, sich aber vorher schriftlich bei dem/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden bereiterklärten eine evtl. Wahl anzunehmen.

Gewählt werden:

- a) 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender/Vorsitzende
- c) Rechnungsführer/in
- d) Schriftführer/in
- e) Leiter/in der Abteilung Theater
- f) Leiter/in der Abteilung Karneval
- g) Leiter/in der Abteilung Veranstaltungen
- h) Leiter/in der Bewirtschaftung
- i) Requisitenwart/in
- j) 1. Technische/r Leiter/in
- k) 2. Technische/r Leiter/in
- l) 4 (vier) Beisitzer/innen im Vorstand
- n) 2 (zwei) Kassenprüfer/innen

10. Anträge:

Anträge der Mitglieder die außerhalb der Tagesordnung liegen, sind spätestens vier Tage vor der jeweiligen Mitgliederjahreshauptversammlung dem/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden einzureichen soweit sie nicht Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Entlastung, Beitragsfestsetzungen, Darlehensaufnahmen, Zustimmung zur Grundstücksveräußerung oder- Belastung sowie Auflösung betreffen.

11. Verschiedenes

VII. Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe die Kassenführung zu überprüfen und während des Geschäftsjahres mindestens einmal eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie die gesamte Rechnungsführung zu überprüfen und darüber der Mitgliederjahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

VIII. Jugendleiter/in

Die/Der durch den Bund Deutscher Karneval verlangte Jugendleiter/in wird innerhalb der Jugendgruppen auf 2 Jahre gewählt. Diese(r) hat die Aufgabe die Interessen der Jugendlichen innerhalb des Vereins zu vertreten. Hierzu wird Ihr/Ihm in jeder Vorstandssitzung durch Besuchsrecht die Möglichkeit gegeben.

IX. Ehrenmitglieder

Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besondere Dienste erworben haben, können nur von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleiche Rechte wie Mitglieder, jedoch keine Beitragsverpflichtungen. Über weitere Rechte entscheidet die Vorstandschaft. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft in besonderen Fällen auch weitergehende Ehrungen beschließen.

X. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ramstein- Miesenbach zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Stadtteils Miesenbach zu verwenden hat.

XI. Gültigkeit der Satzung

a) Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederjahreshauptversammlung beschlossen werden. Jede Satzungsänderung muss umgehend allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

b) Verbindlichkeit der Satzung:

Vorstehende Satzung wurde in einigen Vorstandssitzungen beraten. Die Mitgliederversammlung hat am 02.05.2014 die Satzung genehmigt. Hiermit ist die Satzung rechtskräftig und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sie wird nach Eintragung in das Vereinsregister innerhalb von 4 (vier) Wochen allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Einsprüche von Mitgliedern gegen die Satzung müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

Dieser/Diese ist dann verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über den oder die Einsprüche zu beraten.
Den einschlägigen Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 50- 79 finden ergänzende und sinngemäße Anwendung.

Ramstein-Miesenbach, den 02. Mai.2014

Für die Richtigkeit:

1.Vorsitzender
(Stefan Roth)

2.Vorsitzender
(Michael Schönborn)